

Statuten des Verbandes „Verband Abfallberatung Österreich - Verband der Abfall- und Umweltberater/innen“ (kurz: VABÖ)

zuletzt geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. Oktober 2019

§1 Name

1. Der Verband führt den Namen „Verband Abfallberatung Österreich - Verband der Abfall- und Umweltberater/innen“ - kurz: VABÖ
2. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Sitz des Verbandes ist: Trappelgasse 3/1/18, 1040 Wien

§2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet sind, verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO:

1. Die Vertretung der Interessen aller Abfall- und Umweltberater/innen, sowie die Verbesserung der Durchsetzung gemeinsamer Interessen.
2. Den umfassenden fachlichen und berufsbezogenen Informationsaustausch unter den Abfall- und Umweltberater/innen.
3. Die Unterstützung, Weiterbildung und Betreuung der Abfall- und Umweltberater/innen.
4. Die rechtliche Absicherung und gesellschaftliche Etablierung des Berufes „Abfall- und Umweltberater/innen“, sowie die Erarbeitung eines Berufsbildes und die Durchführung eines Berufsschutzes für ausgebildete Abfall- und Umweltberater/innen.
5. Die Förderung des Kreislaufdenkens bei der Bevölkerung, der Verwaltung und der Wirtschaft.
6. Die Förderung des Gedankens der Kreislaufwirtschaft sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.
7. Die Förderung des Gedankens einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft auf allen Ebenen.
8. Die Förderung von nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 21.

Bemerkung: Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft ist geprägt durch vorsorgenden Umweltschutz und nachhaltige Stoffstromwirtschaft, also die Schonung von Ressourcen, die qualitative und quantitative Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt durch Lärm, feste, flüssige und gasförmige sowie radioaktive und strahlenförmige Abfälle. Dies beinhaltet auch die Förderung des Energiesparens, der effizienten Energienutzung sowie die Nutzung von alternativen Energieformen.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Insbesondere die Arbeit aller ausgebildeten Abfall- und Umweltberater/innen zur Erreichung der Ziele einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft.
 - b. Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen, Kongressen, Experten/innenhearings, Aus-, Weiterbildungs- und Schulungskursen für Mitglieder, Mitarbeiter und andere interessierte Personen oder Personengruppen.
 - c. Zusammenarbeit mit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft tätigen Personen, Organisationen und Vereinen des In- und Auslandes, sowie Zusammenarbeit mit allen in verwandten Fachbereichen tätigen Personen oder Personengruppen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele oder Teilziele verfolgen.

- d. Teilnahme an Veranstaltungen ähnlicher und anderer Institutionen auf nationalem und internationalem Gebiet.
 - e. Dokumentation und Verarbeitung von Informationen betreffend der Umwelt und insbesondere der Abfallproblematik.
 - f. Herausgabe von Informationen aller Art.
 - g. Publikationen aller Art.
 - h. Einrichtung einer Informationsstelle, Bibliothek und Videothek sowie Aufbau eines Archivs und Sammlung von Daten zu umweltrelevanten Themen.
 - i. Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
 - j. Erstellung, Durchführung und Vergabe von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Umwelt und der Abfallwirtschaft, die der Erfassung der jeweiligen Situation sowie die zukünftige Entwicklung derselben zum Gegenstand haben.
 - k. Stellungnahme und Ausarbeitung von Vorschlägen auf dem Gebiet des Umweltrechtes und der Umweltpolitik.
 - l. Organisation von Aktionen sowie von Pressekonferenzen und sonstiger Aktivitäten, die der Information der Öffentlichkeit dienen.
 - m. Laufende Mitarbeit an der Gestaltung und Verbesserung der Ausbildung zukünftiger Abfall- und Umweltberater/innen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Erträge aus diversen Veranstaltungen, aus Aufträgen, aus der Erstellung von Studien, aus dem Erlös von Informationsmaterialien aller Art und sonstiger gegen Entgelt durchgeführter Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft sowie aus vereinseigenen Unternehmungen.
 - c. Zuschüsse zu Herstellungskosten von Publikationen sowie Informationsmaterialien aller Art.
 - d. Kostenbeiträge für Beratungen, Vorträge, Tagungen, Ausstellungen, Kongresse etc.
 - e. Subventionen und zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder.
 - f. Spenden, Sammlungen, Beihilfen, Hinterlassenschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
 - g. Einnahmen aus der Verteilung von Broschüren, Zeitschriften und Informationsmaterialien aller Art.
 - h. Einnahmen, die als durchlaufende Kosten zu behandeln sind, da sie der Verband als Kostensatz erhält.

Die finanziellen Mittel des Verbandes sind von den hierzu berufenen Organen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

§4 Art der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder sind ausgebildete Abfall- und Umweltberater/innen, die als solche beruflich aktiv tätig sind und sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind ausgebildete Abfall- und Umweltberater/innen, die als solche beruflich nicht oder nicht mehr aktiv tätig sind und sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages oder andere Arten von Unterstützungen die Arbeit des Verbandes unterstützen und fördern wollen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband bzw. um die Verbandsziele ernannt werden.
5. Ausgebildete Abfall- und Umweltberater/innen im Sinne dieser Statuten sind jene Personen, welche eine einschlägige Abfall- oder Umweltberaterausbildung oder ein quantitativ und qualitativ gleichwertiges Schulungsprogramm absolviert haben oder gerade absolvieren. Dazu zählen insbesondere die entsprechenden Ausbildungen von ARGE Müllvermeidung, Umweltberatung Österreich, Ökologie – Institut, Land Tirol, Land Vorarlberg, Land Salzburg, Land Oberösterreich, Stadt Wien und Land Kärnten. Darüber hinaus müssen Abfall- und UmweltberaterInnen im Sinne dieser Statuten überwiegend als Beschäftigte bei einer kommunalen Gebietskörperschaft oder sonstigen

öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung schwerpunktmäßig mit Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft und/oder vorsorgendem Umweltschutz befasst sein, wobei der Schwerpunkt der Tätigkeit auf Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Planung und Organisation liegen muss. Personen, die eine solche Tätigkeit z. B. infolge Pensionierung oder beruflichem Wechsel nicht mehr ausüben, können lediglich außerordentliche Mitglieder sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder erfolgt durch eine entsprechende Erklärung der betreffenden Person und / oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieser trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan (§§ 11 - 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorganes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem

Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, über die Vereinszeitung, per Fax oder per elektronischer Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen, die außerordentlichen, die unterstützenden und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch maximal 2 Stimmen haben.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der (die) Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter(in). Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer.
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Das Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dessen Stellvertreter/in und dem/der Kassier/erin und dessen Stellvertreter/in.
2. Das Leitungsorgan, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktion eines ausgeschiedenen Mitgliedes, insbesondere die Vertretungsbefugnis, kann vorübergehend bis zur Kooptierung eines neuen Mitgliedes von einem verbleibenden Mitglied, das vom Leitungsorgan hierzu bestimmt wird, ausgeübt werden.
3. Die Funktionsdauer des Leitungsorganes währt bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes. Ausgeschiedene Leitungsorganmitglieder sind wieder wählbar.
4. Das Leitungsorgan wird vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) oder vom/von der Geschäftsführer/in schriftlich, per Fax, per elektronischer Mail, telefonisch oder mündlich einberufen.

5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Leitungsorgansitzungen können auch in Form von Skype-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden.
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einzelnen Themen können Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail gefasst werden, der vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der GeschäftsführerIn abgewickelt wird.
7. Den Vorsitz führt der (die) Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leitungsorganmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitgliedes durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Das Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorganes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Das Leitungsorgan ist ermächtigt, zusätzlich zu den 6 von der Generalversammlung gewählten Leitungsorganmitgliedern weitere Leitungsorganmitglieder als Beiräte mit einstimmigem Leitungsorganbeschluss in das Leitungsorgan aufzunehmen, so dass jedes Bundesland zumindest durch ein Leitungsorganmitglied vertreten ist. Die Beiräte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Leitungsorganmitglieder.

§12 Aufgabenkreis des Leitungsorganes

Das Leitungsorgan obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung.
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Verbandsvermögens.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung bei Verbandsmitgliedern.
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- g. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann das Leitungsorgan einen/n Geschäftsführer bestellen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

1. Der (die) Vorsitzende ist der (die) höchste Verbandsfunktionär(in). Ihm (ihr) obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er (sie) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Leitungsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
2. Der (die) Schriftführer (in) hat den (die) Vorsitzende(n) bei den Verbandsgeschäften zu unterstützen. Ihm (ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Leitungsorganes.
3. Der (die) Kassier(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich und ist für Geldgeschäfte allein zeichnungsberechtigt.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie Geldgeschäfte über € 10.000,- sind vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) und vom Kassier (Kassierin) gemeinsam zu unterfertigen, sofern nicht § 13 (3) und § 15 anderes vorsehen.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs 3, 8,9 und 10 sinngemäß.
4. Ein Leitungsorganmitglied kann nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

§ 15 Der/Die Geschäftsführer/in

1. Im Falle seiner/ihrer Bestellung gemäß § 12 (g) obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Er/Sie leitet die laufenden Geschäfte und ist im Innenverhältnis Ansprechstelle für alle Angelegenheiten. Er/Sie kann Korrespondenzen, Behördenmeldungen, Verträge allein zeichnen und ist über seine Tätigkeit gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig.

§16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden(e) des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist. Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur solchen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen und es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO verwenden.
3. Das letzte Verbandsleitungsorgan muss die Auflösung des Verbandes der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

§ 18 Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Wegfall des begünstigten Zweckes gemäß § 34 BAO ist § 17 Abs. 2, letzter Satz sinngemäß anzuwenden.